

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Feuer- und Zusatzversicherungen für landwirtschaftliche Betriebe, sowie Haftpflichtversicherung



Was ist versichert?

- ✓ **Feuerversicherung:** Brand, Blitzschlag, Explosion und Brandstiftung, elektrische und elektronische Ereignisse, soziopolitische Ereignisse, Bersten, Absturz von Personen- und Lastenaufzügen, Absturz und Blitzschlag mit Todesfolge bei Tieren, Nebenkosten

Zusätzlich kann versichert werden:

- ✓ **Leitungswasserversicherung:** Schäden durch Leitungswasser, Kosten für die Suche und die Reparatur von Frost- und Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Nebenkosten
- ✓ **Sturmversicherung:** Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch, Nebenkosten
- ✓ **Glasversicherung:** Glasbruch an u.a. Fenstern, Türen, Lichtkuppeln, Duschkabinen, Wandspiegeln, Wintergärten und Windfängen, Glasdächern, Nebenkosten
- ✓ **Versicherung außergewöhnlicher Naturereignisse:** Schäden durch Lawinen, Lawinluftdruck, Vermurung, Hochwasser und Überschwemmung und Rückstau aus der Kanalisation infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen
- ✓ **Einbruch-Diebstahlversicherung:** Schäden durch Einbruchdiebstahl und Beraubung sowie die Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile bis 5.000,- Euro
- ✓ **Haftpflichtversicherung** (landwirtschaftliche Betriebshaftpflicht, Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht, Privathaftpflicht): Schadenersatzverpflichtungen infolge von Personen- und Sachschäden aufgrund zivilrechtlicher Haftung

Hinweis:

Die vorgenannten Leistungen gelten nur, sofern sie im Versicherungsantrag und in der Versicherungspolizze vereinbart sind.



Was ist nicht versichert?

Allgemeine Ausschlüsse Feuer- und Zusatzversicherungen

- ✗ Vorsatz
- ✗ Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
- ✗ Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmflut, Meteoriteinschlag
- ✗ Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung
- ✗ Indirekte Schäden

Ausschlüsse in der Feuerversicherung

- ✗ Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden
- ✗ Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden
- ✗ Sengschäden

Ausschlüsse in der Leitungswasserversicherung

- ✗ Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten
- ✗ Schäden an oder durch Sprinkleranlagen
- ✗ Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau

Ausschlüsse in der Sturmversicherung

- ✗ Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung
- ✗ Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau sowie durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse
- ✗ Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde
- ✗ Schäden durch Bodensenkung
- ✗ Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen
- ✗ Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben
- ✗ Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke, Gebäudebestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Gebäudebestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden
- ✗ Schäden durch Grundwasser
- ✗ Schäden, die dadurch entstehen, dass das Wasser durch Fenster und/oder Türen eindringt, die geöffnet, gekippt oder undicht sind
- ✗ Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln
- ✗ Bewegliche Sachen im Freien und auf dem Transport

Ausschlüsse in der Glasbruchversicherung

- ✗ Treib- und Gewächshäuser
- ✗ Schäden durch Zerkratzen, Verschrammen oder Abspalten der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages
- ✗ Schäden an Fassungen und Umrahmungen
- ✗ Folgeschäden
- ✗ Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen
- ✗ Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen

Ausschlüsse in der Versicherung Außergewöhnliche Naturereignisse

- ✗ Schäden durch Grundwasser, Sickerwasser und Schneeschmelze
- ✗ Schäden durch Dachlawinen
- ✗ Wasserschäden, die nicht auf eines der versicherten Schadeneignisse zurückzuführen sind
- ✗ Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen sowie durch Vermurung, wenn ein derartiges Ereignis durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, zudem durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde
- ✗ Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben
- ✗ Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Gebäudebestandteile, die im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke, nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Gebäudebestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden

Ausschlüsse in der Einbruch-Diebstahlversicherung

- ✗ Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruch oder eine Beraubung vorliegt
- ✗ Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- ✗ Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben
- ✗ Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden
- ✗ Schäden durch Beraubung auf Transportwegen (Botenberaubung)
- ✗ Schäden durch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden

Ausschlüsse Kühlgutversicherung

- ✗ Innere Unruhen, Streik, Handlungen Streikender oder Ausgesperrter, die auf das Betriebsgrundstück eindringen oder widerrechtlich dort verbleiben
- ✗ Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten
- ✗ Schäden infolge gewöhnlicher Abnutzung der Kühlseinrichtungen, sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen
- ✗ Unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Ware sowie durch nicht einwandfreien Zustand der Ware bei der Einlagerung, durch unsachgemäßes Einfrieren, durch unzweckmäßige Lagerung
- ✗ Vorzeitige Inbetriebnahme der Kühlwanlage nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung der Kühlwanlage und vor Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Betriebes

- ✗ Schwund oder natürliche Veränderung der Waren
- ✗ Hochwasser und Überschwemmung

Ausschlüsse in der Haftpflichtversicherung

- ✗ Vorsatz
- ✗ Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel
- ✗ Ansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen
- ✗ Ersatzleistungen für die Erfüllung von Verträgen
- ✗ Schäden im Zusammenhang mit Atomenergie, mit Gentechnik, elektromagnetischen Feldern und Asbest
- ✗ Schäden durch den Verkehr von Kraftfahrzeugen
- ✗ Haltung und Verkehr von Wasser- und Luftfahrzeugen, oder Luftfahrtgeräten und motorbetriebenen Sonderfahrzeugen
- ✗ Schäden, die dem Versicherungsnehmer und dessen Angehörigen, zugefügt werden
- ✗ Schäden, die den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen zugefügt werden
- ✗ Schäden, die Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen beteiligt sind oder die demselben Konzern angehören, zugefügt werden, im Ausmaß der Beteiligung
- ✗ Schäden durch Krieg, innere Unruhen, Terror u.ä.
- ✗ Schäden an entliehenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder überlassenen Sachen
- ✗ Schäden an Sachen, die in Verwahrung genommen wurden
- ✗ Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen durch Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder ähnliche Tätigkeiten
- ✗ Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen
- ✗ Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen
- ✗ Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen

Hinweis:

Es gibt weitere spezielle Ausschlüsse, die in den Versicherungsbedingungen beschrieben sind.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen sind bei jedem Schadenfall mit den in der Polizze und in den Versicherungsbedingungen vereinbarten Versicherungssummen oder den vereinbarten Höchstbeträgen begrenzt.
- ! Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert wird der Schaden im Verhältnis ausgezahlt.
- ! Das Bestehen von Selbstbehalten ist möglich und wird vertraglich vereinbart. Die Entschädigungsleistung wird um jenen Selbstbehalt gekürzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Für die Feuer- und Zusatzversicherungen und die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung gilt der Versicherungsschutz innerhalb Italiens.
- ✓ Für die Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung gilt der Versicherungsschutz geographisch gesehen in Europa.
- ✓ Für die Privathaftpflichtversicherung gilt der Versicherungsschutz weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Jede Erhöhung oder Verminderung des versicherten Risikos ist umgehend schriftlich mitzuteilen. Nach Vertragsabschluss darf ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrenerhöhung vorgenommen werden.
- Das Bestehen oder der nachträgliche Abschluss einer anderen Versicherung für dasselbe Risiko ist schriftlich anzugeben.
- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu bezahlen.
- Ein Versicherungsfall ist der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. innerhalb von drei Tagen zu melden.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus zum festgesetzten Zahlungstermin. Die erste Prämie spätestens gegen Aushändigung der Polizze – je nach vertraglicher Vereinbarung: jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich.

Wie: Je nach Vereinbarung, an Ihren betreuenden Vermittler oder direkt an die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. mittels SEPA-Lastschrift, Überweisung oder eines sonstigen vereinbarten zugelassenen Zahlungsmittels.



Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Beginn: Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Versicherung ab 00:00 Uhr des in der Polizze angegebenen Tages wirksam, falls die Prämie bzw. die erste Prämienrate bereits bezahlt wurde. Ansonsten wird sie um 00:00 Uhr des Tages wirksam, der auf die Zahlung der Prämie folgt.

Ende: Beträgt die vereinbarte Versicherungsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt. Verträge mit einer Dauer von einem Jahr oder länger verlängern sich nach Vertragsablauf jeweils automatisch für ein weiteres Jahr, sofern Sie oder die TIROLER nicht fristgerecht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Beide Vertragspartner können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 30 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) zur vereinbarten Fälligkeit kündigen.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, gekündigt werden.